Wichtigkeit der Revisionsstelle zur Verhinderung von Konkursen – Warum das Opting-out bei der eingeschränkten Revision sachgerecht anzupassen ist

Es ist kein Geheimnis, dass coronabedingt die Konkurse über die nächsten Monate anzahlmässig zunehmen dürften. Ebenso ist bekannt, dass Konkurse oftmals mit grossen volkswirtschaftlichen Schäden verbunden sind.

Genau in diese Zeit des Bewusstseins fällt die Publikation der fragwürdigen Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision» seitens des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Sie enthält:

- Handlungsempfehlung 1: Erhöhung des Opting-out-Limits auf 50 Vollzeitäquivalente (VZÄ) unter Erhebung der quantitativen Nutzeneinbusse der externen Stakeholder
- Handlungsempfehlung 2: Verankerung der tieferen Zusicherung im Aktienrecht
- Handlungsempfehlung 3: Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Aktienrecht

Während die Handlungsempfehlungen 2 und 3 lediglich Präzisierungen des heutigen Status quo sind, wäre die Handlungsempfehlung 1 eine komplette Abkehr vom bisherigen Revisionssystem in der Schweiz und würde mittelfristig der Abschaffung der eingeschränkten Revision gleichkommen.

Umso erstaunlicher ist es, dass diese Handlungsempfehlung 1 grundlegende wissenschaftliche Anforderungen nicht erfüllt und dass die Argumentations- und Beweiskette unzureichend ist. Bei genauerem Lesen erkennt man, dass lediglich Folgeforschung zum Quantifizieren des Nutzens der Revision empfohlen wird.

Die SECO/ZHAW-Studie hat somit gravierende Mängel und die Folgeforschung erübrigt sich aufgrund von diversen bereits vorliegenden, fundierten Studien. Eine gute Zusammenfassung findet sich im aktuellen Artikel von Prof. Lorandi (AJP 11/2020, S. 1396 ff.). Darin wird auch auf den Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein einer Revisionsstelle und der erhöhten Qualität der finanziellen Führung und das dadurch geringere Bonitäts- und Konkursrisiko hingewiesen. Fazit von Prof. Lorandi: Das Opting-out in der heutigen Form ist abzuschaffen oder zumindest massiv zu verschärfen, da der volkswirtschaftliche Schaden der fehlenden Revisionsstelle viel grösser ist als die zusätzlichen Revisionskosten.

Links & Downloads

- Artikel von Prof. Lorandi (AJP 11/2020, S. 1396 ff.)
- Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision